

STADT SENDENHORST VORSCHRIFTENSAMMLUNG

ENTWÄSSERUNGSSATZUNG

BESCHLUSSGRUNDLAGE	INKRAFTTRETEN
---------------------------	----------------------

- | | |
|---|------------|
| - Neufassung
Satzung vom 27.05.2009
Ratsbeschluss vom 14.05.2009 | 13.06.2009 |
| - 1. Änderung vom 10.02.2017
Ratsbeschluss vom 09.02.2017 | 25.02.2017 |

SATZUNG

über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen
Abwasseranlagen in den Ortschaften Albersloh und Sendenhorst

ENTWÄSSERUNGSSATZUNG

der Stadt Sendenhorst vom 27.05.2009

in der Fassung der 1. Änderung vom 10.02.2017

Aufgrund der §§ 7, 8, 9, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380) sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV NRW S. 708 ff.), hat der Rat der Stadt Sendenhorst am 14.05.2009 folgende Satzung beschlossen:¹

§ 1**Allgemeines**

- 1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt umfasst das Sammeln, Fortleiten, Einleiten, Behandeln, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers.
- 2) Die Stadt stellt zum Zwecke der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlage). Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch dezentrale öffentliche Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sowie Auf- und Ableitungsgräben wie z. B. Straßen- bzw. Wegeseitengräben, die zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet worden sind. Die öffentlichen dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- 3) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner die Grundstücksanschlussleitungen, die aus den Anschlussstücken (Abzweig im Straßenhauptkanal) und den Anschlussleitungen von dem Abzweig bis zur Grundstücksgrenze bestehen.
- 4) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehören die auf dem Grundstück herzustellenden Entwässerungsanlagen einschließlich der Inspektionsöffnungen / Kontrollschächte.

¹ Die hier abgebildete Präambel mit dem Datum des Ratsbeschlusses entspricht der- bzw. demjenigen der Ursprungssatzung. Die am 09.02.2017 vom Rat beschlossene 1. Änderungssatzung enthält eine eigenständige Präambel.

- 5) Nicht zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören die Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben.
- 6) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2

Anschlussrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen. Das Anschlussrecht erstreckt sich auch auf das Niederschlagswasser.

§ 3

Begrenzung des Anschlussrechts

- 1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Stadt kann den Anschluss in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- 2) Die Stadt kann den Anschluss versagen, wenn die Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 Satz 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigung auf Antrag der Stadt auf den privaten Grundstückseigentümer durch die untere Wasserbehörde erfüllt sind. Dies gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen und auf Verlangen der Stadt hierfür angemessene Sicherheit leistet.
Für Hinterliegergrundstücke besteht ein Anschlussrecht, wenn ein gesichertes Durchleitungsrecht über das Vorderliegergrundstück zugunsten des Hinterliegergrundstückes besteht.
- 3) Die Mitableitung von Abwasser über die von einem Dritten erstellte Abwasserleitung bedarf dessen ausdrücklicher Zustimmung, einer dinglichen Sicherung sowie der Zustimmung der Stadt.
- 4) Das Anschlussrecht besteht nicht für das Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW dem Eigentümer des Grundstücks obliegt oder anderweitig (z. B. § 49 Abs. 3 LWG NRW) einem Dritten zugewiesen ist. Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers nicht ausgeschlossen, wenn die Stadt von der Möglichkeit des § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW Gebrauch macht.

- 5) Es darf das Schmutzwasser und das Niederschlagswasser nur den jeweils dafür bestimmten Leitungen zugeführt werden. In Ausnahmefällen kann auf besondere Anordnung der Stadt zur besseren Spülung der Schmutzwasserleitungen das Niederschlagswasser einzelner günstig gelegener Grundstücke an die Schmutzwasserleitung angeschlossen werden.
- 6) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist und die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 6 LWG NRW auf einen Dritten übertragen worden ist.

§ 4

Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten.

§ 5

Begrenzung des Benutzungsrechts

- 1) In die öffentliche Abwasseranlage darf nur Abwasser eingeleitet werden in Menge oder Zusammensetzung, das so beschaffen ist, dass dadurch
 - die Anlage oder die mit ihrem Betrieb Beschäftigten nicht gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt werden,
 - die Möglichkeit der Klärschlammbehandlung, Beseitigung oder Verwertung des Klärschlammes nicht beeinträchtigt wird,
 - die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet wird,
 - der Betrieb der Abwasserbehandlung nicht verteuert oder erheblich erschwert wird,
 - die Abwasseranlage nicht in ihrem Bestand angegriffen oder in ihrer Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert wird,
 - die Funktion der Abwasseranlage nicht so erheblich gestört werden kann, dass dadurch die Anforderungen an die Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

Diese Beeinträchtigungen können insbesondere ausgehen von

- Stoffen, die die Leitung verstopfen oder verkleben können,
- feuergefährlichen, explosiven oder radioaktiven Stoffen,

- Abwasser, das schädliche Ausdünstungen verbreitet,
 - Abwasser, das die Baustoffe der öffentlichen Abwasseranlagen angreift oder die biologischen Funktionen schädigt.
- 2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
- feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können,
 - Schlämme aus Neutralisation, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen,
 - Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene städtische Einleitungsstelle eingeleitet werden,
 - flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten können sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können,
 - nicht neutralisierte oder sonst unschädlich gemachte Kondensate aus Brennwertanlagen,
 - Inhalte von Chemietoiletten,
 - Flüssigkeiten aus Wärmetauschern,
 - nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten,
 - flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche,
 - Silagewasser,
 - Grund-, Drainage- und Kühlwasser sowie sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§37 WHG),
 - Blut aus Schlachtungen,
 - gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann,
 - feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können,
 - Emulsionen von Mineralölprodukten und
 - Medikamente und pharmazeutische Produkte.

- 3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die Grenzwerte, die in der dieser Satzung als Anlage beigegebenen Aufstellung angegeben sind, an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten sind. Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.
- 4) Die Stadt kann im Einzelfall Schadstofffrachten (Volumenstrom und/oder Konzentration) festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- 5) Die Benutzung ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- 6) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstücks darf nur mit Einwilligung der Stadt erfolgen.
- 7) Die Stadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Stadt auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage- und Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§37 WHG) der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Stadt verlangten Nachweise beizufügen.
- 8) Ein Einspruch auf Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage bestehe nicht. Dieses gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW genehmigt.
- 9) Die Stadt kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
 1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;
 2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, dass die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.

§ 6

Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen

- 1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dieses jedoch nur, wenn die Stadt im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
- 2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt eine Behandlung (Reinigung) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu

errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Behandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt eine Pflicht zur Behandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583 ff.) auslöst. Die vorstehende Behandlungspflicht gilt auch für Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.

- 3) Die Abscheider und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- 4) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

§ 7

Niederschlagswasserbeseitigung

- 1) Die Stadt betreibt in ihrem Gebiet und für die von ihr selbst zu entwässernden Flächen (Straßen, Wege, Plätze usw.) die Niederschlagswasserbeseitigung als eigene Angelegenheit. Sie erstellt und betreibt dafür die Anlagen, die zur Versickerung, Verrieselung und ortsnahen Einleitung des anfallenden, nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers erforderlich sind. Sie kann sich hierzu der Hilfe Dritter bedienen.
- 2) Als nicht schädlich verunreinigt angesehen wird grundsätzlich das Niederschlagswasser von Wohngebieten (Dach- und Hofflächen, Erschließungs- und Anliegerstraßen), von nicht ständig befahrenen öffentlichen Flächen sowie von gewerblich und industriell genutzten Einzugsgebieten, die von ihrer Nutzung und tatsächlichen Belastung her mit Wohngebieten vergleichbar sind.
Die Stadt kann in begründeten Einzelfällen eine sog. Regenwasserfraktionierung verlangen, bei der der verunreinigte Teilstrom (sog. Spülstoß) der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen ist und nur der nicht verunreinigte Teilstrom einer Verwertung oder Beseitigung zugeführt werden darf.
- 3) Als schädlich verunreinigt gilt beispielsweise das Niederschlagswasser von kritischen Produktionsflächen (Schredderanlagen, Schrottplätze, Tankstellen, nicht überdachte Lager und Umschlagplätze für Schad- und Giftstoffe u.ä.m.) und von stark befahrenen Straßen und Plätzen sowie von stark frequentierten Parkplätzen (siehe Trenn-Erlass vom 26.05.2004).
Diese Fiktion kann vorbehaltlich der einzelfallbezogenen Zustimmung durch die untere Wasserbehörde nur durch Beibringung von vierteljährlich beizubringenden chemisch-physikalischen Analysen dieser Wässer widerlegt werden.
- 4) Die Stadt kann sich zur tatsächlichen Wahrnehmung der Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstücksnutzungsberechtigten bedienen, wenn nur so eine wasserwirtschaftlich unbedenkliche oder eine wirtschaftlich und betriebssicher zu betreibende Entwässerung sichergestellt werden kann. Die Stadt kann mit Zustimmung der Wasserbehörde dahingehende Festsetzungen auch schon in bauplanungsrechtlichen Satzungen vornehmen.

§ 8 Anschluss- und Benutzungszwang

- 1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- 2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW zu erfüllen.
- 3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 49 Abs. 1 S. 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmegewinnung benutzten unverschmutzten Abwassers vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen.
- 4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.
- 5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser, außer in den Fällen des § 3 Abs. 4. Darüber hinaus kann die Stadt auch unter Beibehaltung des Anschluss- und Benutzungsrechts eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang aussprechen, wenn das Niederschlagswasser auf überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken anfällt und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit auf dem Grundstück des Anschlussnehmers versickert, verregnet, verrieselt oder in ein Gewässer eingeleitet werden kann. Dies gilt nicht für Gebiete mit Trennkanalisation. In diesen Gebieten können Ausnahmen von der Abwasserüberlassungspflicht nur für den Fall zugelassen werden, dass das Regenwasser durch Zwischenschalten einer Zisterne zur Gartenbewässerung auf dem Grundstück zurückgehalten wird. Die Zisterne ist mit einem Überlauf an den öffentlichen Kanal zu versehen.
- 6) Private Niederschlagswasserversickerungsanlagen und Niederschlagswassereinleitungen in Oberflächengewässer sind der Stadt anzuzeigen und gegebenenfalls durch die untere Wasserbehörde (Kreis Warendorf) genehmigen bzw. erlauben zu lassen. Hierzu sind die Anträge mit den erforderlichen Skizzen (Lageplan, Schnittzeichnungen, Bemessungen und textlichen Erläuterungen) über die Stadt und gegebenenfalls an den Kreis Warendorf zu richten. Das Arbeitsblatt der deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. DWA-A 138 („Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“) in der jeweils gültigen Fassung (zu beziehen über die deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V., Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) ist zu beachten.

Der Bau und Betrieb derartiger Anlagen hebt das Anschluss- und Benutzungsrecht in der Regel nicht auf, sie haben erst dann gebührenrechtliche Auswirkungen, wenn sie regelrecht mit wasserbehördlicher und gemeindlicher Zustimmung und zu einer

tatsächlichen Verringerung der von der Stadt abzuleitenden Wassermengen führen und von der Stadt abgenommen sind.

- 7) Für die Bemessung von Versickerungsanlagen sind die tatsächlichen Boden- und Grundwasserverhältnisse zu berücksichtigen. Die Versickerung von Niederschlagswasser setzt voraus, dass der Boden wasseraufnahmefähig ist und ein ausreichender Abstand von der Grundwasseroberfläche zur Geländeoberkante besteht (Grundwasserflurabstand). Die Ermittlung der Versickerungsfähigkeit ist durch ein geologisches Gutachten nachzuweisen und obliegt dem Grundstücksnutzungsberechtigten, wenn das Niederschlagswasser auf dessen Betreiben hin auf dem Grundstück versickert oder verrieselt werden soll.
- 8) Niederschlagswassereinrichtungen sind von der Stadt abnehmen zu lassen.
- 9) Bei der Pflege und Unterhaltung von Versickerungsanlagen dürfen keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden.
- 10) Im Falle einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann die Stadt das befreite Grundstück überwachen und verlangen, dass die mit der Befreiung verbundenen Auflagen eingehalten werden.
- 11) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Wird die öffentliche Abwasserleitung erst nach Errichtung eines Bauwerkes hergestellt, so ist das Grundstück binnen 3 Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt ist, dass die Straße mit einer betriebsfertigen Abwasserleitung ausgestattet ist und das Grundstück angeschlossen werden kann. Ein Zustimmungsverfahren nach § 12 ist durchzuführen.
- 12) Den Abbruch eines mit einem Vollanschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt mitzuteilen. Diese verschließt die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers.
- 13) Gänzliche oder teilweise Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang sind nur auf Antrag möglich. Sie setzen voraus, dass ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Verwertung oder Beseitigung des Abwassers besteht, hierdurch eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht erfolgt und die wasserrechtlichen Voraussetzungen für eine anderweitige Entledigung vorliegen. Ein solches besonders begründetes Interesse liegt nicht darin, dass die anderweitige Verwertung oder Beseitigung nur dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.

§ 9

Nutzung des Niederschlagswassers als Brauchwasser

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat er dies der Stadt anzuzeigen. Die Stadt stellt ihn in diesem Fall von der Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW frei, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser auf dem Grundstück sichergestellt ist. In begründeten Fällen kann ein Überlauf an den öffentlichen Kanal gefordert werden, um eine

Überschwemmung von Nachbargrundstücken auszuschließen. Der Anschlussberechtigte hat der Stadt nachzuweisen, dass es keine Verbindung zwischen dem Rohrleitungssystem für die öffentliche Trinkwasserversorgung und den Rohrleitungen der Brauchwassernutzung gibt. Dieser Nachweis ist nur durch eine Fachunternehmerbescheinigung möglich. Die Brauchwasserleitungen sind kenntlich zu machen. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten. Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb trägt der jeweilige Grundstücksnutzungsberechtigte.

§ 10

Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

- 1) Führt die Stadt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Stadt.
- 2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Stadt bis zur Abnahme der Druckleitung, des Pumpenschachtes und der Druckpumpe vorzulegen.
- 3) Die Stadt kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.
- 4) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

§ 11

Ausführung von Anschlussleitungen

- 1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die Abwasseranlage anzuschließen.
- 2) In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für das Schmutz- und Niederschlagswasser herzustellen. Weitere Anschlüsse können nur bei Vorliegen besonderer Gründe genehmigt werden. Ob ein solcher Grund vorliegt, entscheidet die Stadt.
- 3) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung des § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw in der Nähe der Grundstücksgrenze eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen.

Wird die Anschlussleitung erneuert oder verändert, so hat der Grundstückseigentümer nachträglich eine Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück erstmals einzubauen, wenn diese zuvor nicht eingebaut worden war.

Es steht dem Grundstückseigentümer frei, anstelle der Inspektionsöffnung einen Kontrollschacht auf seinem Grundstück zu errichten.

In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung der Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden.

Die Inspektionsöffnung / der Kontrollschacht muss jederzeit frei zugänglich sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung / des Kontrollschachtes ist unzulässig.

Eine Inspektionsöffnung ist eine Öffnung mit abnehmbarem Deckel, angebracht auf einer Abwasserleitung oder einem Abwasserkanal, die die Zugänglichkeit von der Oberfläche aus erlaubt, nicht jedoch den Einstieg von Personen gestattet.

Inspektionsöffnungen müssen es ermöglichen, Reinigungs-, Inspektions- und Prüfausrüstung in die Abwasserleitung einzubringen, so dass eine Kamerabefahrung der Anschlussleitung durchführbar ist. Diese Anforderung wird bei Ausführung der Inspektionsöffnung mit einer lichten Weite von ≥ 400 mm als erfüllt angesehen.

Alternativ ist immer auch der Einbau eines Kontrollschachtes (lichte Weite ≥ 800 mm) möglich.

- 4) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbstständige Grundstücke geteilt, so gilt Abs. 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- 5) Die Stadt kann in besonders gelagerten Fällen gestatten, dass mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung einschließlich der dafür erforderlichen Inspektionsöffnungen/Kontrollschächte an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden. Bei Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses sind die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte im Grundbuch abzusichern.
- 6) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasserleitung, so kann die Stadt von dem Grundstückseigentümer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks verlangen. Die Kosten hierfür trägt der Grundstückseigentümer.
- 7) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen und funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf eigene Kosten einzubauen und selbst zu betreiben. Die Rückstauenebene liegt in der Höhe der Oberkante des niedrigsten Kanalschachtes oberhalb des betreffenden Hausanschlusses.

Eine Rückstausicherung ist bei Trennkanalisation auch in den Schmutzwasserkanalanschluss einzubauen.

- 8) Die Stadt bestimmt bei jedem Grundstück Lage, Führung und lichte Weite (Leistungsfähigkeit) der Anschlussleitung bis zu den Inspektionsöffnungen / Kontrollschächten sowie die Lage und Ausführung der Inspektionsöffnungen/Kontrollschächte.

- 9) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung, die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) sowie die Beseitigung von Grundstücksanschlussleitungen von der Straßenleitung im öffentlichen Straßenraum bis zur Grundstücksgrenze führt die Stadt selbst oder ein von ihr beauftragter Unternehmer aus.
- 10) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlage sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück bis zur Grundstücksgrenze führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Stadt zu erstellen.
- 11) Auf Antrag kann die Stadt in besonderen Fällen zulassen, dass zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Der Antrag wird insbesondere unter Berücksichtigung der Regelung in § 46 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW dann abgelehnt, wenn die Leitungs-, Benutzungs- und Unterhaltungsrechte nicht durch eine im Grundbuch eingetragene entsprechende Grunddienstbarkeit (§ 1018 BGB) abgesichert worden sind. Der Nachweis der Absicherung durch eine Grunddienstbarkeit ist durch einen Auszug aus dem Grundbuch zu führen.

§ 12

Zustimmungsverfahren

- 1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung.
- 2) Für den Antrag ist das bei der Stadt erhältliche Formblatt zu verwenden; die darin aufgeführten Unterlagen sind beizufügen.

§ 13

Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- 1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SüwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SüwVO Abw so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Stadt.
- 2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SüwVO Abw durchgeführt werden.
- 3) Nach § 7 Satz 1 SüwVO Abw sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SüwVO Abw Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

- 4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw. Nach § 8 Abs. 2 SÜwVO Abw hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw. Legt die Stadt darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadt hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert.
- 5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw keine abweichenden Regelungen trifft.
- 6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 8 SÜwVO Abw) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadt erfolgen kann.
- 7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- 8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw kann die Stadt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 14

Indirekteinleiterkataster

- 1) Die Stadt führt ein Kataster über Indirekteinleitungen in die öffentliche Abwasseranlage, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- 2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Abs. 1 sind der Stadt mit dem Antrag nach § 12, bei bestehenden Anschlüssen innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung, die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Auf Verlangen der Stadt hat der Indirekteinleiter Auskünfte über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung von Abwasser zu erteilen. Soweit es sich

um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen im Sinne des § 58 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

§ 15

Abwasseruntersuchungen

- 1) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.
- 2) Die Kosten der Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

§ 16

Auskunfts- und Nachrichtspflicht; Betretungsrecht

- 1) Der Grundstückseigentümer ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG i. V. m. § 101 Abs. 1 WHG verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung sowie für die Errechnung der Beitrags-, Gebühren- und Ersatzansprüche zu erteilen.
- 2) Bedienstete der Stadt und Beauftragte der Stadt mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 98 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der Stadt zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten aus Art. 2 Abs. 1 und 2 GG (Freiheit der Person), Art. 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 GG (Eigentum) sind insbesondere bezogen auf die Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gemäß § 124 LWG NRW eingeschränkt. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.
- 3) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
 1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
 2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 5 nicht entsprechen,
 3. sich Art und Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,

4. sich die der Mitteilung nach § 14 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern oder
5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechts entfallen.

§ 17 Haftung

- 1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- 2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- 3) Wer bei Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Satzung
 - den Verlust der Halbierung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG)
 - den Verlust der Abgabefreiheit bzw. Abgabeminderung (§ 7 Abs. 2 AbwAG i. V. m. § 8 AbwAG NRW) oder
 - eine Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 4 Abs. 4 AbwAG)verursacht, hat der Stadt den erhöhten Beitrag der Abwasserabgabe zu erstatten. Haben mehrere die Abgabe verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.
- 4) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass vorgeschriebene Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 18 Beiträge, Gebühren, Kleininleiterabgabe

- 1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage werden Anschlussbeiträge und für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage Benutzungsgebühren nach einer zu dieser Satzung erlassenen Beitrags- und Gebührensatzung erhoben.
- 2) Die von der Stadt zu entrichtenden Abwasserabgaben gemäß § § 2 AbwAG NRW werden über Gebühren im Sinne des Absatzes 1 abgewälzt.
- 3) Zur Deckung der Abwasserabgaben nach § 1 Abs. 1 AbwAG NRW erhebt die Stadt eine Kleininleiterabgabe.

§ 19 Berechtigte und Verpflichtete

- 1) Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- 2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der
 1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.)
 2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- 3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 20 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 3 Absatz 5
das Schmutz- und Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Leitungen zuführt.
 2. § 5 Absatz 1 und 2
Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist.
 3. § 5 Absatz 3 und 4
Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt.
 4. § 5 Absatz 6

Abwasser auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstücks in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.

5. § 6 Absatz 1

Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.

6. § 8 Absatz 2

das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.

7. § 8 Absatz 12

den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt mitteilt.

8. § 9

auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dieses der Stadt angezeigt zu haben.

9. § 10 Absatz 4

den Pumpenschacht nicht frei zugänglich hält.

10. § 11 Absatz 3

die Inspektionsöffnungen/Kontrollschächte nicht frei zugänglich hält.

11. § 11 Absatz 10

den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage benutzt ohne vorherige Abstimmung mit der Stadt.

12. § 12 Absatz 1

den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadt herstellt oder ändert.

13. § 13

Die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung nicht auf Verlangen der Stadt vorlegt.

14. § 14 Absatz 2

der Stadt die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadt hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt.

15. § 16 Absatz 2

die Bediensteten der Stadt oder die durch die Stadt Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen

Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.

- 2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
- 3) Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden (§ 7 II GO, § 17 OWiG).

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.²

² Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung. Die vom Inkrafttreten bis zum jetzigen Zeitpunkt eingetretenen Änderungen ergeben sich aus dem Vorblatt zur Satzung. Die vorliegende 1. Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage zu § 5 Abs. 3 der Entwässerungssatzung der Stadt Sendenhorst

Grenzwerte für die Abwassereinleitung

Nr.	Parameter / Stoff / Stoffgruppe	Grenzwert	Einheit	Analysevorschrift	Bemerkungen
1.	Physikalische Parameter				
1.1	Temperatur	35	°C	DIN 38404-C4	an der Einleitungsstelle
1.2	pH-Wert	6,5 - 10	-	DIN 38404-C5	an der Einleitungsstelle
2.	Absetzbare Stoffe				
2.1	absetzbare Stoffe, biologisch abbaubar	10	ml/l	DIN 38409-H9-2	nach 2 Std. Absetzzeit
2.2	absetzbare Stoffe, biologisch nicht abbaubar	0,3	ml/l	DIN 38409-H9-2	nach 2 Std. Absetzzeit
3.	Organische Stoffe und Lösungsmittel				
3.1	Organische Lösungsmittel (BTEX) bestimmt als Summe von Benzol und dessen Derivaten	10	mg/l	DIN 38407-9	
3.2	Halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus 1,1,1,-Trichlorethan, Tetrachlorethen, Trichlormethan, Trichlorethen	1,0	mg/l	DIN EN ISO 10301	
3.3	Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1,0	mg/l	DIN EN 1485	
3.4	wasserdampflichtige Phenole (als C ₆ H ₅ OH)	100	mg/l	DIN 38409-H16	
3.5	Kohlenwasserstoffe	20	mg/l	DIN EN ISO 9377-2	DIN 1999 beachten
3.6	Extrahierbare schwerflüchtige lipophile Stoffe (verseifbare Öle und Fette)	250	mg/l	DIN 38409-17	
3.7	Farbstoffe	-	-	-	nur soweit dessen Entfärbung in der kommunalen Abwasserbehandlungsanlage gewährleistet ist
4.	Anorganische Stoffe (gelöst)				
4.1	Stickstoff aus Ammonium (NH ₄ -N) und Ammoniak (NH ₃ -N)	200	mg/l	DIN EN ISO 11732	
4.2	Cyanid, leicht freisetzbar	1,0	mg/l	DIN 38405-D13-2	
4.3	Cyanid, gesamt	20	mg/l	DIN 38405-D13-1	
4.4	Fluorid (F)	50	mg/l	DIN 38405-D4-2	
4.5	Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N)	10	mg/l	DIN EN 26777	sofern Vorbehandlungsanlagen erforderlich
4.6	Sulfat (SO ₄)	600	mg/l	DIN EN ISO 10304-2	
4.7	Sulfid (S)	2,0	mg/l	DIN 38405-D27	
4.8	freies Chlor (Cl ₂)	0,5	mg/l	DIN 38408-G4-1	
5.	Anorganische Stoffe (gesamt)				
5.1	Antimon (Sb)	0,5	mg/l	DIN EN ISO 11885	
5.2	Arsen (As)	0,5	mg/l	DIN EN ISO 11969	
5.3	Barium (Ba)	5,0	mg/l	DIN EN ISO 11885	
5.4	Blei (Pb)	1,0	mg/l	DIN EN ISO 11885	
5.5	Cadmium (Cd)	0,5	mg/l	DIN EN ISO 11885	
5.6	Chrom gesamt (Cr)	1,0	mg/l	DIN EN ISO 11885	
5.7	Chrom VI (Cr-6)	0,2	mg/l	DIN 38405-D24	
5.8	Cobalt (Co)	2,0	mg/l	DIN EN ISO 11885	
5.9	Kupfer (Cu)	1,0	mg/l	DIN EN ISO 11885	
5.10	Nickel (Ni)	1,0	mg/l	DIN EN ISO 11885	
5.11	Quecksilber (Hg)	0,05	mg/l	DIN EN 1483	
5.12	Selen (Se)	1,0	mg/l	DIN 38405-D23-2	
5.13	Silber (Ag)	1,0	mg/l	DIN EN ISO 11885	
5.14	Zink (Zn)	5,0	mg/l	DIN EN ISO 11885	
5.15	Zinn (Sn)	5,0	mg/l	DIN EN ISO 11885	
6.	spontan sauerstoffzehrende Stoffe				
6.1	spontan sauerstoffzehrende Stoffe wie z.B. Natriumsulfid, Eisen-II-Sulfat etc.	-	-	-	nur in so geringen Konzentrationen, dass keine anaeroben Verhältnisse in der öffentlichen Kanalisation auftreten